

Inhalt

1. Beschreibung des Vorhabens	3
1.1 Das aktuelle Vorhaben.....	3
1.2 Frühere Planungen	4
2. Darstellung des Plangebietes.....	5
2.1 Lage und Abgrenzung.....	5
2.2 Lage in Naturräumlicher Hinsicht.....	7
3. Übergeordnete Planungen.....	8
3.1 Regionalplan	8
3.2 Landschaftsplan.....	9
3.3. Flächennutzungsplan.....	11
3.4. Schutzkulisse	11
4. Rechtlicher Rahmen der Artenschutzrechtlichen Prüfung.....	12
4.1 Allgemeines	12
4.2 Methodik.....	12
5. Artenschutzprüfung	13
5.1 Biotoptypen	13
5.2 Das zu erwartende Artenspektrum	13
5.3 Vorbelastungen im Plangebiet.....	15
5.4 Vorprüfung der Wirkfaktoren.....	15
5.4. Plausibilitätsprüfung der Artenliste	18
5.5 Ergebnis.....	19
5.6 Vermeidungs-, Minderungsmaßnahmen	20
6. Zusammenfassung.....	20
7. Fotodokumentation	23

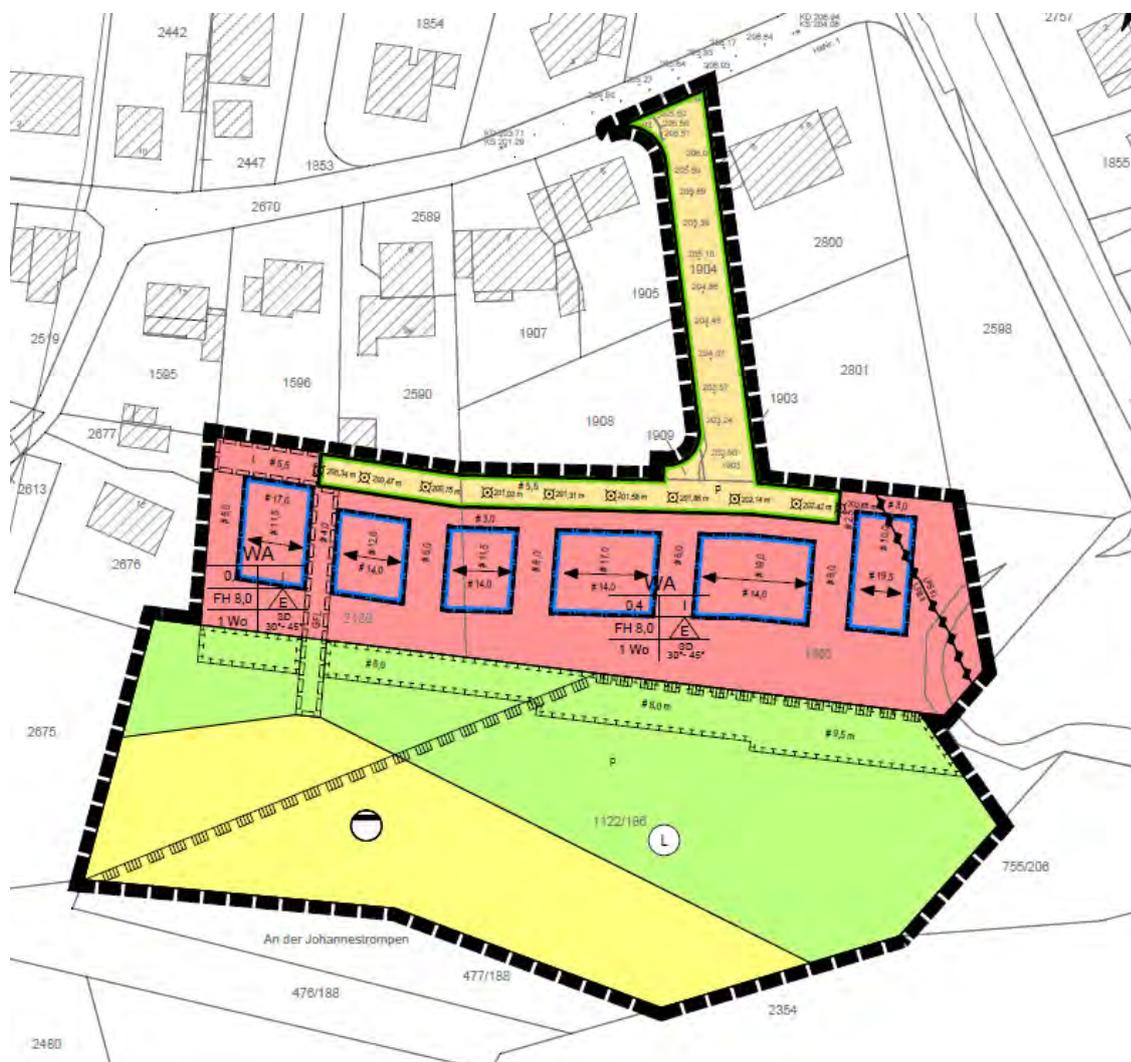
1. Beschreibung des Vorhabens

1.1 Das aktuelle Vorhaben

Aufgrund der anhaltenden Nachfrage nach Baugrundstücken plant die Gemeinde Kürten, im Ortsteil Dürscheid (Dorpe / Spitze) den rechtskräftigen Bebauungsplan 99 zu erweitern, so dass Bauplätze für eine Wohnnutzung entstehen.

Die Grundstücke für die eigentliche Bebauung und eine Fläche für die Versickerung des Niederschlagswasser befinden sich im Eigentum eines Erschließungsträgers, der die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans im Frühjahr 2019 beantragte.

Sollte die geplante 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplan Rechtskraft erlangen, soll mit dem Erschließungsträger ein städtebaulichen Vertrag geschlossen werden.



Karte 1: Bebauungsplan Nr. 99 (Dorpe-Südost), 1. Änderung und Erweiterung (Stand 24.11.2022) – ohne Maßstab, genordet, © H + B Stadtplanung, Köln

Die Entwurfsplanung sieht ein Allgemeines Wohngebiet (WA) mit einer GRZ von 0,4 sowie eine Bebauung mit Einzelhäusern vor. Die Anbindung erfolgt über die Straße „Dorpe“ mittels einer Stichstraße. Im Süden erstreckt sich eine Fläche mit der Festsetzung private Grünfläche, Fläche für die Versickerung von Niederschlagswasser sowie Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, für die anteilig Landschaftsschutz besteht. Das zu versickernde Niederschlagswassers der Verkehrsflächen wird der ausgewiesenen Fläche für die Versickerung von Niederschlag zugeleitet. Das zu versickernde Niederschlagswasser, welches innerhalb der Baugebiete auf den Dachflächen sowie sonstigen versiegelten Flächen anfällt, wird der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft zugeführt und dort mit Hilfe von Muldenrigolen versickert.

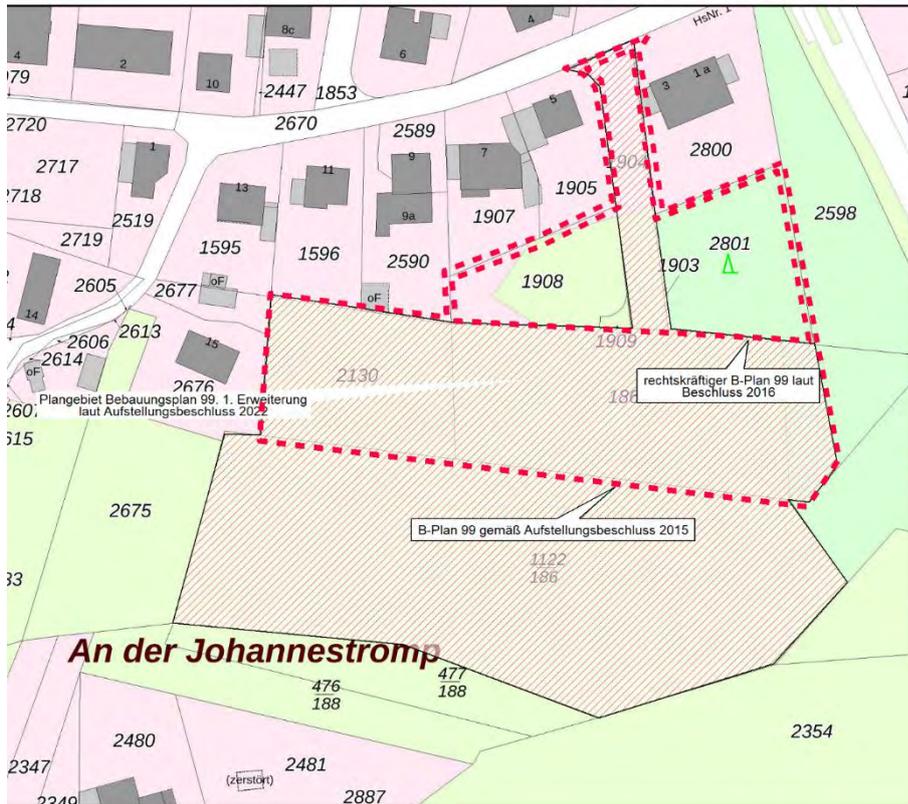
Die private Grünfläche darf gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht mit baulichen Anlagen bzw. Nebenanlagen bebaut und nicht eingefriedet werden.

1.2 Frühere Planungen

In der Sitzung vom 16.04.2015 wurde durch den Bau-, Planungs- und Umweltausschuss der Gemeinde Kürten ein Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan 99 (Dorpe-Südost), der weite Teile der jetzt geplanten Erweiterungsfläche inkludierte, gefasst. Aufgrund der Anregungen und Bedenken, die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung im damaligen Verfahren geäußert wurden, wurde das Plangebiet so verkleinert, dass nur die beiden nördlichen Baugrundstücke innerhalb des Geltungsbereichs verblieben (Beschluss des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses vom 17.03.2016). Ein wesentlicher Grund war, dass wegen der hydrogeologischen Gegebenheiten eine gezielte Versickerung von Niederschlagswasser nur auf diesen beiden Grundstücken möglich war.

Nachdem eine Lösung für die Entwässerungsproblematik gefunden wurde, steht nun die Umsetzung der wohnbaulichen Nutzung durch die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans 99 (Dorpe-Südost) an.

Im Rahmen des früheren Verfahrens wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt sowie ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag und ein Umweltbericht erstellt, die der Verfasserin vorliegen.



Karte 2: Planungen zum Bebauungsplan 99 seit 2015, Hintergrund: © GeoBasis-DE / BKG 2022 / EuroGraphics, Bezirksregierung Köln Geobasis NRW, ohne Maßstab, genordet

2. Darstellung des Plangebietes

2.1 Lage und Abgrenzung

Das Plangebiet erstreckt sich im westlichen Teil der Gemeinde Kürten in der Ortschaft Dorpe, und zwar in der Gemarkung Dürscheid, Flur 002. Es umfasst die Flurstücke 1122, 1860, 1903, 1904, und 2130 und hat eine Fläche von rund 10.440 m².



Abbildung 1: Das Plangebiet im Schrägluftbild, ohne Maßstab, genordet

© Geodatenmanagement Rheinisch-Bergischer Kreis

Die Abbildung 1 stellt das Plangebiet in einem aktuellen Schrägluftbild (Aufnahme 2020) dar. Am oberen Bildrand ist die Straße Dorpe zu sehen. Die Fichtenkultur rechts ist mittlerweile abgeräumt, wie beim Ortstermin am 09. Mai 2022 festgestellt wurde.

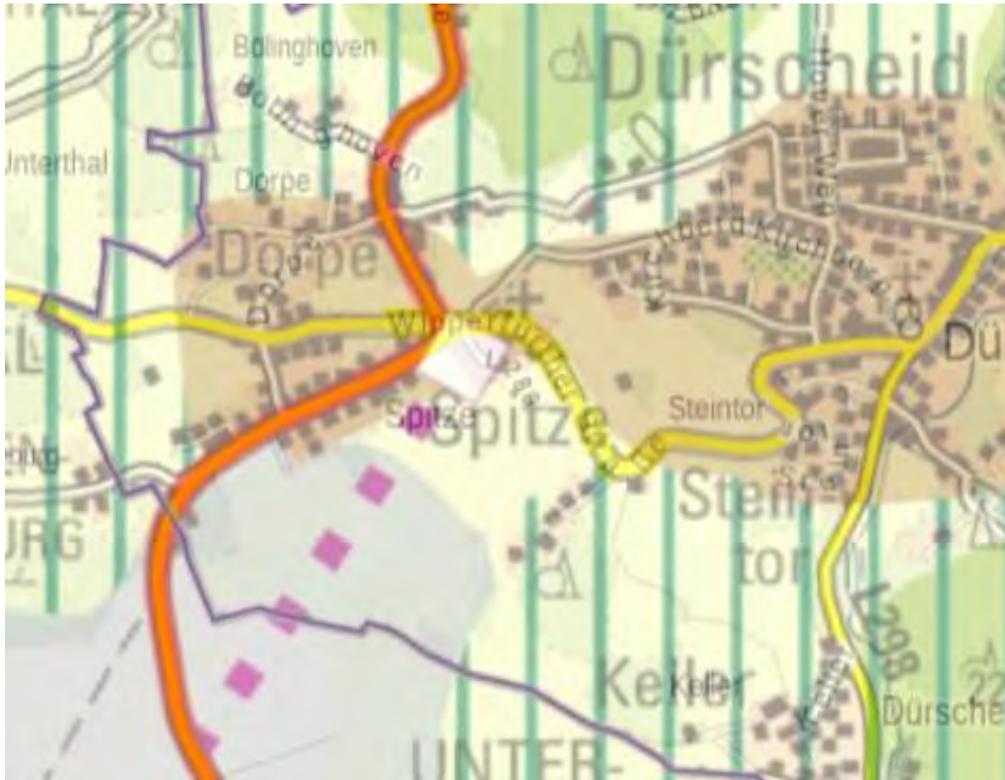
2.2 Lage in Naturräumlicher Hinsicht

Naturräumlich gehört das Untersuchungsgebiet zum Bereich der Südbergischen Hochfläche (Naturräumliche Einheit 338.2 in der Systematik der Naturräumlichen Gliederung Deutschlands) und liegt in der „Paffrather Kalkmulde“, einer durch devonische Massenkalk im Untergrund geprägten Landschaft. Bei den im Untersuchungsgebiet vorkommenden Böden handelt es sich vorwiegend um pseudo-vergleyte Braunerden. Das Plangebiet liegt zwischen 190 und 205 Metern über NN und fällt von Norden nach Süden hin ab. Die Paffrather Kalkmulde ist klimatisch gekennzeichnet durch einen mittleren Jahresniederschlag von 900 bis 1000 mm und ein mittleres jährliches Tagesmittel der Lufttemperatur von rund 8,5 bis 9°C. Die potenzielle natürliche Vegetation des Naturraumes ist der Waldmeister-Buchenwald.

3. Übergeordnete Planungen

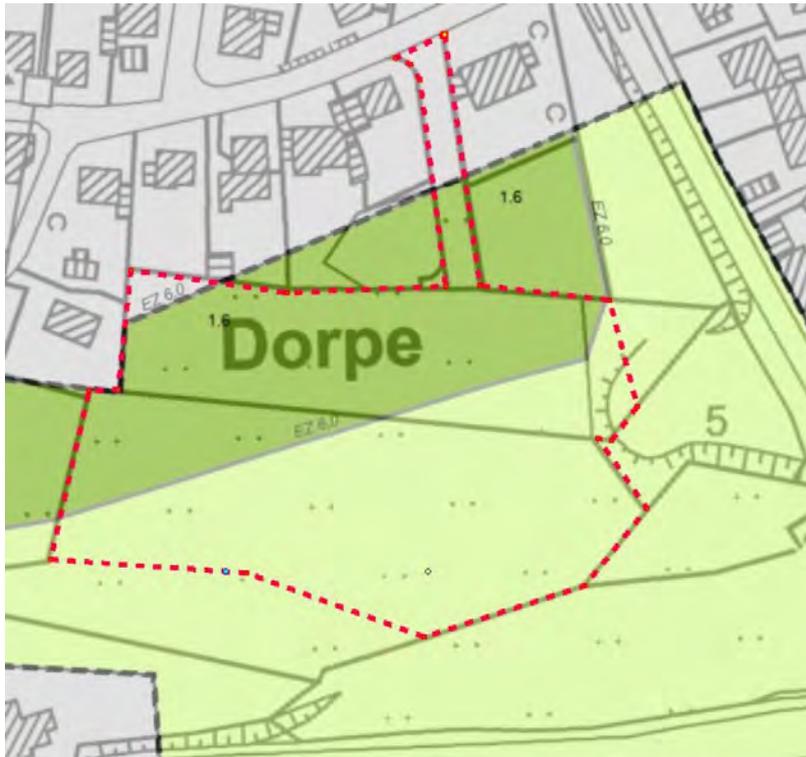
3.1 Regionalplan

Der Gebietsentwicklungsplan -GEP Region Köln- (Regionalplan Köln, Teilabschnitt Köln) in der Fassung von 2001 weist das Untersuchungsgebiet und seine Umgebung als „Allgemeiner Siedlungsbereich“ (ASB) aus. Der GEP befindet sich derzeit in der Neuaufstellung. Änderungen der Darstellung für das Plangebiet werden nicht erwartet.



Karte 5: Ausschnitt aus dem Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln, ohne Maßstab, genordet, © Bezirksregierung Köln

3.2 Landschaftsplan



Karte 6: Landschaftsplan Rheinisch-Bergischer Kreis -Entwicklungsziele-, Ausschnitt für das Plangebiet (rot gestrichelt), ohne Maßstab, genordet, © Geodatenmanagement Rheinisch-Bergischer Kreis

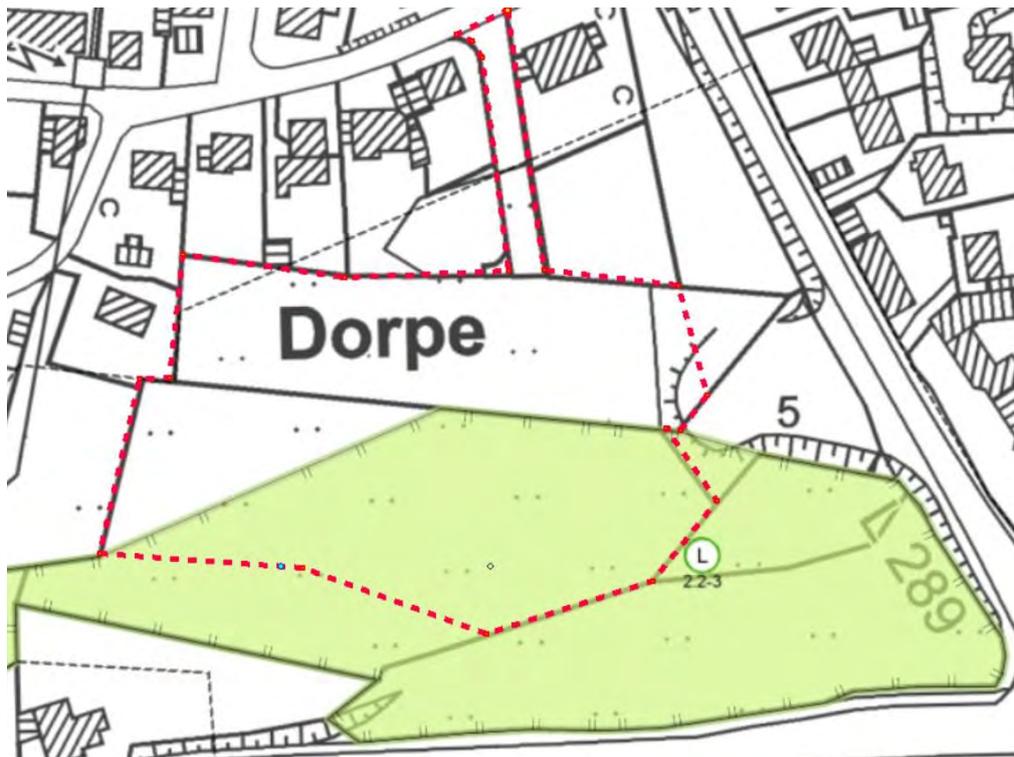
Der aktuelle Landschaftsplan des Rheinisch-Bergischen Kreises (Landschaftsplan Kürten, rechtskräftig seit 09.10.2012) weist für das Plangebiet Flächen mit zwei unterschiedlichen Entwicklungszielen aus:

Der nördliche Bereich (dunkelgrüne Signatur in Karte 6) weist der Fläche eine *„temporäre Erhaltung bis zur Umsetzung der Bauleitplanung“* zu. Diese Darstellung tritt mit der Rechtsverbindlichkeit eines nachfolgenden Bebauungsplanes oder einer gleichwertigen Satzung außer Kraft.

Für dieses Entwicklungsziel gilt weiter, dass die erforderlichen Erhaltungs- und Pflanzmaßnahmen zur Gliederung der Baugebiete und deren Einbindung in die Landschaft sowie die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in den aufzustellenden Bebauungsplänen festzusetzen sind.

Für den südlichen Bereich (hellgrüne Signatur in Karte 6) ist das Entwicklungsziel *„1.3 Erhaltung und Entwicklung der typischen bergischen Landschaft mit grünlandreichen Hochflächen, bewaldeten Siefen mit naturnahen Bächen, mit landschaftsraumtypischen Ortschaften mit Vorkommen seltener und gefährdeter naturraumtypischer Pflanzen- und Tierarten und deren Lebensräumen und als Biotopverbundraum“* formuliert. Dieses Entwicklungsziel gilt für den größten Teil des Gemeindegebietes.

Weiterhin weist der Landschaftsplan Kürten für Teile des Plangebietes den Status als Landschaftsschutzgebiet aus.



Karte 7: Landschaftsplan Rheinisch-Bergischer Kreis -Festsetzungen-, Ausschnitt für das Plangebiet (rot gestrichelt), ohne Maßstab, genordet, © Geodatenmanagement Rheinisch-Bergischer Kreis

Bei dem im Süden des Plangebiets bezeichneten Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um das Gebiet *Landschaftsschutzgebiet „Östliche Paffrather Kalkmulde um Dürscheid“* (KU_2.2-3). Als Schutzziel wurde formuliert: „zur *Erhaltung und der Entwicklung einer reichhaltig gegliederten Kulturlandschaft mit Vorkommen von arten- und geophytenreichen Kalkbuchenwäldern und selteneren Böden auf kalkhaltigem Ausgangsgestein*“.

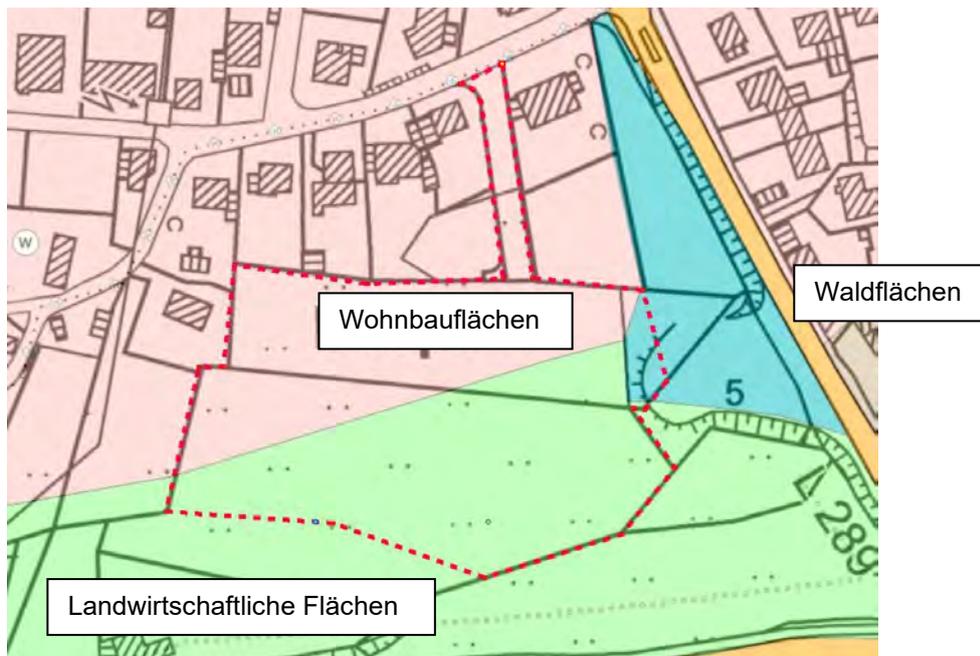
Als Schutzzwecke sind festgesetzt:

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tierarten
- Erhaltung und Entwicklung der typischen und vielgestaltigen land- und forstwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft
- Erhaltung und Entwicklung selten gewordener und für den Landschaftsraum der Paffrather Kalkmulde typischen Waldgesellschaften, insbesondere der Perlgras- und Waldmeister-Buchenwälder und ihrer art- und geophytenreichen Vegetation.
- wegen der auf kalkhaltigem Ausgangsgestein (Devonische Kalke) hervorgehenden Bodenbildungen bzw. geomorphologischen Sonderstandorte.

- wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung in Natur und Landschaft sowie als ländlicher Erlebnisraum.

3.3. Flächennutzungsplan

Der aktuelle Flächennutzungsplan der Gemeinde Kürten (rechtskräftig seit 21.10.2009) weist für das Plangebiet Waldflächen, landwirtschaftliche Flächen und Wohnbauflächen auf:



Karte 8: Flächennutzungsplan der Gemeinde Kürten -, Ausschnitt für das Plangebiet (rot gestrichelt), ohne Maßstab, genordet, über: © Geodatenmanagement Rheinisch-Bergischer Kreis (zuletzt abgerufen am 31.05.2022)

3.4. Schutzkulisse

Die Recherche in der Landschaftsinformationssammlung NRW @LINFOS des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (zuletzt abgerufen am 31.05.2022) ergibt folgende Betroffenheiten des Planungsgebietes:

Das Plangebiet liegt mit ganzer Fläche im

- Naturpark Bergisches Land NTP002

Das Plangebiet liegt mit der südlichen Teilfläche im

- Landschaftsschutzgebiet „Östliche Paffrather Kalkmulde um Dürscheid“ LSG-4909-0005

4. Rechtlicher Rahmen der Artenschutzrechtlichen Prüfung

4.1 Allgemeines

Die Europäische Union hat mit der Flora-Fauna-Habitat- (FFH-RL) und der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) zwei wichtige Regeln zum Erhalt der biologischen Vielfalt formuliert. Ziel ist es, den Bestand und den Lebensraum der in den Richtlinien genannten Arten dauerhaft zu sichern und einen günstigen Erhaltungszustand zu erreichen. Um dies zu erwirken, formulierte die EU nach Maßgabe der Richtlinien zwei Schutzinstrumente:

- das europäische Schutzgebietssystem „Natura 2000“ (Habitatschutz) und
- die Bestimmungen zum Artenschutz.

Diese Vorgaben sind über das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in nationales Recht überführt worden. Grundsätzlich geht es um den physischen Schutz der Arten (Fang und Tötung) und um den Schutz der entsprechenden Lebensräume (Fortpflanzungs- und Ruhestätten).

Ein besonders strenges Schutzsystem gilt für alle Arten, die im Anhang IV der FFH-RL gelistet sind und alle europäischen Vogelarten einschließlich der Zugvögel. Im Gegensatz zu den festumrissenen Schutzgebieten von „Natura 2000“ gilt der Schutzstatus überall dort, wo die betreffende Art mit ihren Ruhe- und Fortpflanzungsstätten vorkommt.

4.2 Methodik

Die Artenschutzprüfung wird gemäß der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010) erstellt. Berücksichtigt werden insbesondere die Ausführungen unter Punkt 3.2 - verbindliche Bauleitplanung - der Handlungsempfehlung.

Daneben wurde die „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz)“: Rd. Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17 berücksichtigt.

5. Artenschutzprüfung

5.1 Biotoptypen

Ein Großteil des Plangebietes wird von einer Wiese eingenommen. Diese wird nach Osten und Westen von den Zier- bzw. Nutzgärten der Bestandbebauung an der Straße Dorpe begrenzt. An der Bechener Straße standen auf rund 2.000 m² Fichten, die zwischenzeitlich wegen Borkenkäferbefall fast vollständig abgeräumt wurden. Diese Fläche wurde als Kahlschlagfläche des Lebensraumtyps Nadelwälder angesprochen. An den Rändern der Wiese sind in geringem Maß Saumstrukturen ausgebildet. Auf der Wiese steht eine Fichte, an der Grenze zur geplanten Versickerungsfläche zwei Obstbäume (Ansamung) und im weiteren Verlauf eine lückige Schnitthecke.

Zur Festlegung des zu erwartenden Arteninventars wurden die folgende Lebensraumtypen mit ihren Biotopen ausgewählt:

- Säume, Hochstaudenflure (Säu)
HC0 = Rain, Straßenrand, HC2 = Grünlandrain
- Fettwiesen und -weiden (FettW)
EA0 = Fettwiese
- Nadelwälder (NadW)
AT1 = Kahlschlagfläche
- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken (KIGehöl)
BF 3 = Einzelbaum, BF4 = Obstbaum, BD 5 = Schnitthecke

5.2 Das zu erwartende Artenspektrum

Gemäß dem Informationssystem des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) des Landes Nordrhein-Westfalen sind für den 3. Quadranten des Messtischblattes 4909 *Kürten* und die oben genannten Lebensraumtypen die planungsrelevanten Arten der Tabelle 1 auf der folgenden Seite zu erwarten:

Tabelle 1

Art	Status	Erhaltungszustand	Bemerkung	NadW	KIGehoeI	Saeu	FettW
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	in NRW (KON)					
Vögel							
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)	(FoRu), Na		(Na)
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)	(FoRu), Na	Na	(Na)
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓			FoRu	FoRu!
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(Na)	Na	(Na)	(Na)
Bubo bubo	Uhu	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na		(Na)	(Na)
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)	(FoRu)	(Na)	Na
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		FoRu	Na	
Ciconia nigra	Schwarzstorch	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(FoRu)			
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U			(Na)	(Na)
Falco tinnunculus	Turnfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		(FoRu)	Na	Na
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓		(Na)	(Na)	Na
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		(Na)	Na	Na
Pernis apivorus	Wespenbussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na	Na	Na	(Na)
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)			
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(FoRu)	(FoRu)		
Serinus serinus	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U			Na	
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	Na	(Na)
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U			Na	Na

Legende LANUV

G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht

FoRu - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)

FoRu! - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)

(FoRu) - Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Ru - Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)

Ru! - Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)

(Ru) - Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Na - Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)

(Na) - Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Die Landesinformationssammlung @LINFOS des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz nennt für das Planungsgebiet und dessen Umgebung (500 Meter Umkreis) keine Fundorte geschützter Tier- oder Pflanzenarten.

Die Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens für den Naturraum Bergisches Land¹ wurde ebenfalls abgefragt. Zusätzliche Arten, die aufgrund der Biotopstruktur ebenfalls zu erwarten wären, mindestens die Vorwarnstufe besitzen, aber nicht in der LANUV Liste vorkommen, wurden nicht identifiziert.

Es wurde ein Ortstermin am 09. Mai 2022 ausgeführt. Dabei wurde das Areal auf seine Eignung für die zu erwartenden planungsrelevanten Arten begutachtet und nach Anzeichen für eine Quartiersnutzung gesucht.

5.3 Vorbelastungen im Plangebiet

Das Plangebiet erstreckt sich im Südosten von Dorpe. Im Osten verläuft die Bechener Straße als Verbindung zur B 506 (Norden) und nach Herkenrath (Süden). Die Wipperfürther Straße im Süden führt über Dürscheid, Biesfeld, Eichhof und Waldmühle nach Kürten. Das Plangebiet selbst liegt zurückgesetzt hinter der Straße Dorpe, die im weiteren Verlauf in die Straße Schimmelsberg übergeht. Es handelt sich um eine ruhige Wohngegend. Die Verkehre resultieren hauptsächlich von den Ortsansässigen, deren Besuchern, Lieferverkehren und gelegentlichen landwirtschaftlichen Verkehren. Die Hauptbelastung wird von den Verkehren der umgebenden Straßen, die nach Bergisch Gladbach und weiter nach Köln führen, generiert. Die Verkehrsbelastung und die daraus resultierenden Vorbelastungen (Lärm, Staub, Fein-, Schadstoffe, Licht) werden als gering bis höchstens mittel in den Stoßzeiten eingestuft. Weitere Vorbelastungen aus Gewerbe- bzw. Industriegebieten oder aus der landwirtschaftlichen Nutzung bestehen nicht.

5.4 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 99 ermöglicht die wohnbauliche Nutzung der Fläche, wie bereits im FNP festgesetzt. Das allgemeine Wohngebiet (WA) wird mit einer GRZ von 0,4 festgesetzt. Entsprechend der gesetzlich erlaubten maximalen Überschreitung von 50 % ergibt sich ein maximale GRZ von 0,6. Die Festsetzungen des Bebauungsplans erlauben die Errichtung von Einfamilienhäusern mit einer Wohneinheit, wobei für ein Einfamilienhaus eine Einliegerwohnung gemäß den Festsetzungen, zulässig ist.

Die Wohnnutzung führt zu einer teilweisen Versiegelung der Wiese sowie dem Abräumen der Gehölze (Fichte, Hecke, junge Obstbäume), um den Bau von Wohn- und Nebengebäuden, Zufahrten, Zuwegungen sowie der Straße zu ermöglichen. Innerhalb des Baugebietes werden die Restflächen erfahrungsgemäß als Hausgärten angelegt.

¹ Grüneberg et al.: Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten in Nordrhein-Westfalen, 6. Fassung, Stand: Juni 2016, Charadrius 52, Heft 1-2, 2016 (2017), 1-66

An der südlichen Grenze des WA-Gebietes wird gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt. Die Fläche nimmt fast die gesamte Länge des Allgemeinen Wohngebietes ein und verbreitert sich von West nach Osten von 6,0 Meter bis 9,5 Meter. Dort sind die Muldenrigolen, die das im Baugebiet anfallende Niederschlagswasser versickern, positioniert. Die Größe der Muldenrigolen variiert von 22 m² bis 41 m², insgesamt werden rund 194 m² benötigt². Die nicht direkt für die Muldenrigolen benötigten Bereiche werden im Sinne der Versickerung gestaltet. Auf der Restfläche der privaten Grünfläche, die nicht mit der Ausweisung Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft belegt ist, dürfen keine baulichen Anlagen bzw. Nebenanlagen oder Einfriedungen errichtet werden. Zulässig ist eine gärtnerische Gestaltung gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplans.

An die private Grünfläche schließt sich eine weitere Fläche für die Versickerung von Niederschlag an. Hier wird das anfallende Niederschlagswasser der Straße ebenfalls in ein Muldenrigolen-System geleitet. Für ein 30-jähriges Ereignis wurde eine Fläche von insgesamt rund 380 m² berechnet. Im Versickerungsgutachten wurde die Lage der Muldenrigole innerhalb der Fläche beispielhaft dargestellt. Im Entwässerungskonzept wird als Vorsorge bei einem Versagen der geplanten Versickerungsanlagen die Anlage von Wällen / Dämmen hinter den Straßenentwässerungs-Muldenrigolen angeregt. Die Anlage erfolgt parallel den Höhenlinien. Zur Stabilisierung werden die Wälle / Dämme bepflanzt. Bei einer Basisbreite von 5 Metern und einer Höhe von 1 Meter kann der anfallende Erdaushub verbaut werden. Im Entwässerungsgutachten ist die Lage der Wälle/Dämme ebenfalls nur beispielhaft eingezeichnet.

Die Hausgärten sowie die private Grünfläche können eingeschränkt Lebensraumfunktionen für das angestammte Arteninventar übernehmen. Die geplante Wohnnutzung beansprucht vornehmlich das Schutzgut Boden, der als Basis für Flora und Fauna und in der Folge für Natur und Landschaft gilt. Die Realisierung der Planung bedingt die Zerstörung eines gewachsenen Bodens, dort wo er noch unverändert vorliegt, den Verlust von Vegetation (Grünland, Gehölze), die Erhöhung von Störungen durch Bewegungen, Lärm, Licht, Staub sowie Schadstoffen. Die Versiegelung ändert die Versickerungsrate sowie den Grundwasserzufluss und das Mikroklima am Standort. Die Muldenrigolen-Systeme für die Versickerung des Niederschlagswassers aus dem Baugebiet bzw. zur Straßenentwässerung, die bepflanzten Wälle / Dämme, die gärtnerische Gestaltung der Restflächen, die Anlage von Hausgärten, die Verwendung von versickerungsfähigem Pflaster und die Begrünung der Flachdächer können als Minderungsmaßnahmen gelten.

Daneben wird ein externer Ausgleich des baulichen Eingriffs notwendig, der an einem anderen Standort eine ökologische Aufwertung bewirkt und der Natur und Landschaft befördert.

² Versickerung von Niederschlagswasser Dorpe-Südost in 51515 Kürten, Dipl.-Geologin Katja Sommer, TerraSystem GmbH, Bonnersüng 24, 51789 Lindlar, Stand 05.0.2022 (Umplanung)

Dem gegenüber steht die derzeitige Nutzung als Wiese. Diese wurde über einen längeren Zeitraum mit Damwild stark beweidet und unterlag einer mechanischen Beanspruchung als Folge der Wiesennutzung. Die Nutzung führte zu einem eingeschränkten Florenspektrum auf der fast gehölzfreien Wiese.

Tabelle 2: Potenzielle Wirkfaktoren Bebauungsplan Nr. 99 (Dorpe-Südost), 1. Erweiterung, Gemeinde Kürten

Wirkfaktoren	Intensität (0 = keine; 1 = gering; 2 = mittel; 3 = hoch)	Bemerkungen
zusätzliche Flächenbeanspruchung, -versiegelungen	2	
Baustellenverkehren mit Licht-, Lärm, Staub- sowie Schadstoffbelastungen	2	
Erdbewegungen mit Veränderungen des Bodens und seinen chemischen, physikalischen, hydrologischen Eigenschaften	2	
Individuenverlust sowie Erhöhung des Tötungsrisikos durch Fallen oder Barrieren	1	
Veränderung des Meso-, Mikroklimas	1	
Veränderungen der Habitatstruktur und Vegetationsverlust	1	
stofflichen Einträgen (Schwermetalle, Düngung, Nährstoffeintrag etc.)	0	
nichtstofflichen Einträgen (Licht, Lärm, Erschütterungen, Bewegung)	2	
Strahlung	0	
Gezielte Beeinflussung von Arten (Begünstigung, Ausbringen Neobiota, Bekämpfung heimischer Arten)	0	

5.4. Plausibilitätsprüfung der Artenliste

In der Plausibilitätsprüfung wird theoretisch überprüft, ob die zu erwartenden planungsrelevanten Arten der LANUV Liste aufgrund der natürlichen Ausstattung tatsächlich im Untersuchungsraum vorkommen können.

Die LANUV-Liste weist 18 zu erwartende Vogelarten aus, von denen neun Vogelarten (Waldohreule, Uhu, Mehl-, Rauchschnalbe, Feldsperling, Wespenbussard, Girlitz, Waldkauz, Star) das Areal als Nahrungsraum nutzen. Dies führt, wie folgt dargestellt, nicht zu einer Prognose negativer Auswirkungen. Im Gegensatz zum geschützten Fortpflanzungs-, Ruheplatz ist der Verlust des Jagdrevieres nur dann relevant, wenn dadurch die Fortpflanzungs- und Ruhestätten ihre gesetzliche geschützte Funktion verlieren. Ein Brutplatz besitzt meist günstige Distanzen zu den Jagdrevieren. Das ist bedeutsam für den Bruterfolg. Der Verlust eines Nahrungsgebietes kann dazu führen, dass die zurückzulegenden Entfernungen zu anderen Nahrungsgebieten zu groß sind, um eine erfolgreiche Jungenaufzucht zu garantieren. In Kombination mit einer Konkurrenzsituation durch andere Arten, schlechten Witterungsbedingungen, zusätzlichen Gefahren auf den Wegstrecken kann die Brut oder Teile der Brut verlorengehen (verhungern). Es kann auch dazu führen, dass die Altvögel den Brutplatz/das Gelege aufgeben. Derartige, negative Auswirkungen werden durch die Überplanung des Areals nicht prognostiziert, da ein Ausweichen auf nahegelegene, potenzielle Nahrungsflächen möglich ist.

- **Habicht** und **Sperber** bevorzugen abwechslungsreiche Kulturlandschaften mit einer Gemengelage aus Gehölzkomplexen, Waldbereichen und Einzelbäumen zwischen Acker-, Grünland- und Brachflächen. Die Gehölze bieten gleichzeitig Schutz und Deckung und stellen potenzielle Nistplätze dar. Der Horst wird gut versteckt in ausreichender Höhe gebaut, wofür der **Habicht** Waldflächen von mindestens einem Hektar und mit Großbäumen zwischen 15 bis fast 30 Metern Höhe benötigt. Der **Sperber** präferiert große Nadelbäume zwischen 5 bis fast 20 Metern Höhe, da er Laubholzbestände meidet. Die Biotopstruktur des Plangebietes und deren Lage im Ort ist für die beiden Arten unzureichend. Ein Vorkommen wird nicht erwartet.
- Eine Voraussetzung für den Ruhe- und Fortpflanzungsplatz des **Mäusebussards** sind hohe Bäume, in denen er seinen Horst in mindestens 10-20 Metern Höhe baut. Gerne nimmt der Mäusebussard höhere Bäume in Gehölzgruppen oder am Waldrand an, die einen freien Anflug bieten und ungestört sind. Freiflächen und offene Bereiche werden in der unmittelbaren Umgebung, aber auch in größerer Distanz bejagt. Der Mäusebussard findet keine geeigneten Bedingungen im Plangebiet, so dass ein Vorkommen ausgeschlossen wird.
- Der **Schwarzstorch** ist an naturnahe Laub- oder Mischwälder in Kombination mit gleichfalls naturnahen Gewässern gebunden. Er ist überaus ortstreu und benutzt den Nistplatz über viel Jahre, wenn er beim Brutgeschäft nicht gestört wird. Auf Irritationen während der Brutzeit reagiert er empfindlich bis hin zur Brutaufgabe. Das Nest baut er bevorzugt in lichten, ruhigen Altholzbeständen. All das bietet das Plangebiet nicht, weswegen ein Vorkommen des Schwarzstorchs ausgeschlossen wird.

- Die **Waldschnepfe** besiedelt ausgedehnte, reich gegliederte Waldareale bevorzugt in der Aue, aber auch bis in höhere Lagen der Mittelgebirge. Als Bodenbrüter benötigt sie einen freien Anflug zum Nest, das am Rande eines geschlossenen Baumbestandes z. B. einer Lichtung gebaut wird. Die Lebensraumsansprüche befriedigt das Plangebiet nicht und ein Vorkommen der Waldschnepfe wird nicht erwartet.
- Der **Waldlaubsänger** besiedelt den inneren Bereich älterer Hoch- sowie Niederwälder, die ein geschlossenes Kronendach jedoch eine gering ausgeprägte Strauchschicht besitzen. Von Bedeutung ist ein freier Stammbereich mit tiefen sowie freien Ästen. Diese nutzt er als Singwarte. Der Hauptlebensraum sind Naturwälder oder naturnahe bewirtschaftete Wälder. Er zählt zu den Bodenbrütern mit einem Nest in Vertiefungen u. a. unter Wurzeln, Laub und Gräsern. Es fehlen geeignete Biotopstrukturen für den Waldlaubsänger, so dass ein Vorkommen ausgeschlossen wird.
- Ebenfalls spezifische Lebensraumsansprüche, insbesondere an den Fortpflanzungs- und Ruheplatz, stellt der **Turmfalke**. Er baut seinen Nistplatz in hohen, ungestörten Bereichen wie Felsen, Türmen, Hochhäuser, Strommasten. Diese Biotopausstattung bietet das Plangebiet nicht, so dass ein Vorkommen ausgeschlossen wird.
- Die **Feldlerche** gehört zu den Arten der offenen Feldflur und ist ein Bodenbrüter. Sie bevorzugt baum- und strauchfreie Offenlandschaften mit niedrigem Bewuchs zur Nahrungssuche und als Nistplatz. Wichtig ist Bewegungsfreiheit bei der Nahrungssuche und freier An- und Abflug zum Nistplatz. Die Feldlerche meidet Offenland in der Nähe hoher Bäume und Sträucher, denn die Vertikalstrukturen bieten Schutz und Deckung für ihre Fressfeinden. Die Habitatstruktur des Plangebietes ist für die Feldlerche ungeeignet, so dass ein Vorkommen ausgeschlossen wird.
- Der natürliche Lebensraum des **Bluthänflings** beinhaltet Feldgehölze, Säume, Brachen, Hecken und Einzelbäume, extensiv bewirtschaftete Flächen, Kahlschläge, Baumschulen, Obstkulturen sowie Parks. Im Siedlungsbereich kann er beobachtet werden, wenn strukturreiche Gehölze, Gebüsche, Einzelbäume (Nistplätze) neben Hochstaudenfluren und anderen Sämereien als Nahrungshabitat vorkommen. Diese Strukturen findet er nicht im Plangebiet, so dass ein Vorkommen ausgeschlossen wird.

5.5 Ergebnis

Die Biotopstruktur des Plangebietes ist für die zu erwartenden planungsrelevanten Arten der LANUV nicht geeignet. Auch für die bodenbrütenden Allerweltsarten besitzt die Fläche kein Potenzial als Fortpflanzungs- und Ruhestätte. Eine Beeinträchtigung in Bezug auf die planungsrelevanten Arten der LANUV-Liste im Sinne des § 44 BNatSchG wird durch den Bebauungsplan Nr. 99 (Dorpe-Südost) 1. Änderung und Erweiterung nicht ausgelöst. Eine Beeinträchtigung der sogenannten Allerweltsarten

im Sinne des allgemeinen Artenschutzes³ durch das Vorhaben kann nicht ausgeschlossen werden, da die Gehölze potenzielle Nistplätze für die Freibrüter und die Wiese potenzielle Nistplätze für die Bodenbrüter bereithält.

5.6 Vermeidungs-, Minderungsmaßnahmen

Vermeidungsmaßnahmen

Schädigungen und Beeinträchtigungen bezogen auf die Allerweltsarten im Sinne des Allgemeinen Artenschutzes können vermieden werden, indem die Baufeldräumung und -bereitstellung auf die Zeit vom 01.10. bis zum 28.02. eines jeden Jahres beschränkt wird.

Minderungsmaßnahmen

Als Minderungsmaßnahme wird die Bepflanzung der Hausgärten mit standortheimischen Gehölzen⁴, die vorgesehene Begrünung der Flachdächer, die Verwendung von versickerungsfähigem Pflaster, das Mulden-Rigolen-System bzw. die Straßenentwässerungs-Muldenrigolen und die bepflanzten Wälle / Dämme gewertet.

6. Zusammenfassung

Auf die anhaltend starke Nachfrage nach Baugrundstücken, oft von Ortsansässigen für den Eigenbedarf, reagiert die Gemeinde Kürten mit der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 99. Es handelt sich um ein Areal im Ortsteil Dürscheid (Dorpe / Spitze) in der Gemarkung Dürscheid, Flur 002 mit den Flurstücken 1122, 1860, 1903, 1904 und 2130. Die Gesamtgröße der Fläche beträgt rund 10.440 m². Der Bebauungsplan wird ein Allgemeines Wohngebiet (WA) mit einer GRZ von 0,4, eine private Grünfläche, Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie eine Fläche für die Versickerung von Niederschlagswasser festsetzen. Die Verkehrserschließung geschieht von der Straße „Dorpe“. Ein Teilbereich des Plangebietes zählt zum Landschaftsschutzgebiet.

Die Entwässerung wurde bereits im Jahr 2015 (Sitzung vom 16.04.2015) nach dem der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan 99 (Dorpe-Südost) gefasst wurde, thematisiert. Der Bebauungsplanentwurf war annähernd deckungsgleich mit der jetzt jetzigen 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans 99 (Dorpe-Südost). Damals konnte die Entwässerung nicht zufriedenstellend gelöst werden, und es verblieben vom ehemaligen Geltungsbereich des Bebauungsplans 99 nur die beiden nördlichen

³ Den allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen regelt auch § 39 BNatSchG (Allgemeiner Artenschutz).

⁴ In Anlehnung an die Gehölzliste des Landschaftsplans Kürten

Baugrundstücke. Nachdem die Entwässerung abschließend geklärt wurde, wird mit der 1. Änderung und Erweiterung die damalige Planung weitgehend erfüllt.

Der **Regionalplan** für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln (GEP Region Köln) in der Fassung von 2001 weist das Plangebiet als „Allgemeiner Siedlungsbereich“ (ASB) aus. Der seit dem 21.10.2009 rechtskräftige **Flächennutzungsplan** der Gemeinde Kürten weist für das Plangebiet Waldflächen, landwirtschaftliche Flächen und Wohnbauflächen aus. Der aktuelle **Landschaftsplan** des Rheinisch-Bergischen Kreises (Landschaftsplan Kürten, rechtskräftig seit 09.10.2012) setzt für den nördliche Bereich eine *„temporäre Erhaltung bis zur Umsetzung der Bauleitplanung“* fest. Diese Darstellung tritt mit der Rechtsverbindlichkeit eines nachfolgenden Bebauungsplanes oder einer gleichwertigen Satzung außer Kraft. Der südliche Abschnitt des Plangebiets befindet sich im **Landschaftsschutzgebiet** „*Östliche Paffrather Kalkmulde um Dürscheid*“ (LSG 4909-0005).

Ein Großteil des Plangebietes wird von einer Wiese eingenommen. Diese wird nach Osten und Westen von den Zier- bzw. Nutzgärten der Bestandbebauung an der Straße Dorpe begrenzt. An der Bechener Straße standen auf rund 2.000 m² Fichten, die zwischenzeitlich wegen Borkenkäferbefall, fast vollständig abgeräumt wurden. Diese Fläche wurde als Kahlschlagfläche des Lebensraumtyps Nadelwälder angesprochen. An den Rändern der Wiese sind in geringem Maß Saumstrukturen ausgebildet. Auf der Wiese steht eine Fichte, an der Grenze zur geplanten Versickerungsfläche zwei Obstbäume (Ansammlung) und eine Schnitthecke.

Aufgrund der beschriebenen Biotopstruktur wurden zur Bestimmung der zu erwartenden planungsrelevanten Arten die Lebensraumtypen Säume und Hochstaudenflure, Nadelwälder mittlerer Standorte und Fettwiesen, -weiden sowie Kleingehölze, Bäume, Alleen, Hecken und Gebüsche aufgerufen. Das Plangebiet befindet sich im 3. Quadranten des Messtischblatt 4909 Kürten.

Zusätzlich zur Artenliste der LANUV wurde die Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten in NRW abgefragt. Weitere Arten, die neben den gelisteten Vögeln der LANUV zu erwarten wären, wurden nicht identifiziert.

Die LANUV-Liste führt 18 zu erwartende Vogelarten auf. Die neun Arten Waldohreule, Uhu, Mehl-, Rauchschwalbe, Feldsperling, Wespenbussard, Girlitz, Waldkauz sowie Star nutzen das Areal als Nahrungsraum, was nicht zu einer Prognose negativer Auswirkungen führt. Die Lage im ländlichen Raum mit einer ausreichend vielfältigen Biotopstruktur ermöglicht es den genannten Arten auf naheliegende, potenzielle Nahrungsflächen auszuweichen.

In der Plausibilitätsprüfung wurde die Biotopstruktur innerhalb des Plangebietes mit den speziellen Lebensraumsprüchen der restlichen Arten verglichen. Im Ergebnis erfüllen die vorhandenen Biotope nicht die Voraussetzungen für ein Vorkommen der aufgeführten Arten der LANUV-Liste. Die Fläche besitzt kein Potenzial als Fortpflanzungs- und Ruhestätte.

Eine Beeinträchtigungen der planungsrelevanten Arten der LANUV im Sinne des § 44 BNatSchG wird durch den Bebauungsplan Nr. 99 (Dorpe-Südost) 1. Änderung und Erweiterung nicht ausgelöst. Eine Beeinträchtigung im Sinne des allgemeinen Artenschutzes besteht, da im Plangebiet potenzielle Nistplätze für die Frei- und Bodenbrüter vorhanden sind.

Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe 1, Bebauungsplan 99 (Dorpe-Südost), 1. Änderung und Erweiterung
Gemeinde Kürten

Durch eine Beschränkung der Baufeldräumung und -bereitstellung auf die Zeit vom 01.10. bis zum 28.02. eines jeden Jahres werden Schädigungen und Beeinträchtigungen der Allerweltsarten vermieden.

Als Minderungsmaßnahme wird die Bepflanzung der Hausgärten mit standortheimischen Gehölzen, die vorgesehene Begrünung der Flachdächer, das Mulden-Rigolen-System bzw. die Straßenentwässerungs-Muldenrigolen die bepflanzten Wälle / Dämme und die extensive Pflege der Grünfläche gewertet.

Bonn, 30.11.2022

Ute Lomb

7. Fotodokumentation

Abbildung 1: Blick von der Straße „Dorpe“ über die zukünftige Erschließung zum Plangebiet



Abbildung 2 + 3: Blick zum abgeräumten Fichtenbestand im Osten



Abbildung 4 + 5: Blick nach Norden über das Plangebiet



Abbildung 6: Blick nach Westen über das Plangebiet

